

SAV Aktuelle Fax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 24/2017

06.06.2017

1. Achtung: Neuregelung betäubungsmittelrechtliche Substitutionsvorschriften nicht in Kraft

Mit Fax-Info Nr. 23/2017 vom 2. Juni 2017 informierten wir Sie über die Neuregelung betäubungsmittelrechtlicher Substitutionsvorschriften.

Wie wir nunmehr vom Deutschen Apothekerverband e.V. (DAV) erfahren haben, findet die **Neuregelung der betäubungsmittelrechtlichen Substitutionsvorschriften durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung gemäß Artikel 1 § 18 Abs. 2 erst Anwendung, wenn die Richtlinien der Bundesärztekammer nach § 5 Abs. 12 Satz 1 und 3, Abs. 14 BtMVV-neu im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind.** Die Bundesärztekammer muss die Richtlinien bis zum 31. August 2017 dem Bundesministerium für Gesundheit zur Genehmigung vorlegen; das Bundesministerium wird die genehmigten Richtlinien danach im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Bis dahin gilt die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung in der bis zum 29. Mai 2017 geltenden Fassung weiter.

Wir bitten diese fehlerhafte Information zu entschuldigen und werden Sie über das Inkrafttreten zu gegebenem Zeitpunkt informieren

2. AMVSG: Rezepturvergütung

Aufgrund einiger Nachfragen dürfen wir bezüglich der Rezepturvergütung nochmals auf folgendes hinweisen:

Die Apotheken erhalten ab sofort für die Herstellung und Abgabe von verschreibungspflichtigen und erstattungsfähigen nicht verschreibungspflichtigen, aber dennoch ärztlich verschriebenen Rezepturarzneimitteln (Zubereitungen nach § 5 Abs. 3 AMPreisV) dasselbe Fixhonorar von 8,35 € wie bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln. Die Krankenkassen erhalten im Gegenzug auch bei Rezepturarzneimitteln den Abschlag nach § 130 Abs. 1 SGB V von 1,77 EUR. Ferner erhöhen sich die Arbeitspreise (Rezepturzuschläge) nach § 5 Abs. 3 AMPreisV jeweils um einen Euro.

Ausgenommen sind hingegen parenterale Zubereitungen gemäß Anlage 3 und Vertragspreise für die BtM-Substitution gemäß Anlagen 4 bis 7 der Hilfstaxe sowie reine Abfüllungen von Einzelstoffen.

Für die Herstellung von nicht der Verschreibungspflicht unterliegenden und nicht von den Krankenkassen erstatteten Rezepturen im Wege der Selbstmedikation findet die AMPreisV hingegen keine Anwendung. Diese sind von den Änderungen nicht betroffen und unterliegen wie bisher der freien Kalkulation.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer